

BETRIEBSSATZUNG

für die Stadtwerke Eschborn

in der Fassung des III. Nachtrages vom 11.12.2014 *

Aufgrund der §§ 5, 51, 127 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14.12.2006 (GVBl. I S. 666, 669) und der §§ 1 und 5 des Eigenbetriebsgesetzes (EigBGes) in der Fassung vom 09.06.1989, zuletzt geändert durch das Gesetz (zweites Verwaltungsverfahrenrechts-ÄndG) vom 21.03.2005 (GVBl. I S. 218), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eschborn in ihrer Sitzung am 24.04.2008 folgende Neufassung der Betriebssatzung für die Stadtwerke Eschborn beschlossen:

§ 1

Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebes

1. Die Einrichtungen zur Wasserversorgung, zur Abwasserbeseitigung; und die städtischen Parkeinrichtungen sowie die Energieerzeugung, -beschaffung und -verteilung werden als Eigenbetrieb entsprechend den Bestimmungen des Eigenbetriebsgesetzes und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
2. Zweck des Eigenbetriebes ist:
 - a) im Stadtgebiet die Bevölkerung und die gewerblichen und sonstigen Einrichtungen ausreichend mit Trink- und Betriebswasser zu versorgen,
 - b) die Abwasserbeseitigung im Stadtgebiet sicherzustellen,
 - c) Energieerzeugung, -beschaffung und -verteilung durch erneuerbare Energien,
 - d) Betrieb von Parkeinrichtungen.
3. Der Eigenbetrieb kann alle seine betriebszweckfördernden und ihn wirtschaftlich berührenden Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben.

§ 2

Name des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung „Stadtwerke Eschborn“.

§ 3

Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes beträgt 5.590.300,00 Euro

Davon werden zugeordnet:

1. den Einrichtungen Wasser	1.533.862,50 Euro
2. den Einrichtungen Kanal	1.533.862,50 Euro
3. den Einrichtungen Parken	511.287,50 Euro
4. den Einrichtungen Dienstleistung	511.287,50 Euro
5. den Einrichtungen erneuerbare Energien	1.500.000,00 Euro

§ 4

Aufgaben der Stadtverordnetenversammlung

1. Die Stadtverordnetenversammlung hat die sich aus § 5 Ziffer 1 bis 13 EigBGes ergebenden Aufgaben.
2. Die zustimmungspflichtigen Mehrausgaben gemäß § 5 Ziffer 6 zweiter Halbsatz , in Verbindung mit § 17 Absatz 8 EigBGes werden bei Ansätzen bis € 100.000,00 bei 20 v. H. des Ansatzes und, soweit sie darüber liegen, bei 10 v. H. des Ansatzes festgelegt.

§ 5

Aufgaben des Magistrats

1. Der Magistrat hat die nach § 8 EigBGes sich ergebenden Aufgaben.
2. Der Magistrat bleibt gemäß § 9 EigBGes in allen personellen Angelegenheiten des Eigenbetriebes zuständig. Die Vorschläge zur Einstellung, Anstellung, Beförderung und Entlassung der beim Eigenbetrieb Beschäftigten, mit Ausnahme der Betriebsleiter, sind in Absprache zwischen der Betriebsleitung und dem Fachbereich 2 – Sachgebiet Personal – herbeizuführen.

§ 6

Betriebskommission

1. Der Magistrat beruft eine Betriebskommission.
2. Der Betriebskommission gehören an:

- 2.1 Zwölf Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung oder deren als Vertreter benannte Stadtverordnete, die von dieser für die Dauer ihrer Wahlzeit aus ihrer Mitte zu wählen sind.
 - 2.2 Kraft ihres Amtes der Bürgermeister oder in seiner Vertretung ein von ihm bestimmtes Mitglied des Magistrats und fünf weitere Mitglieder des Magistrats und die gleiche Anzahl von Stellvertretern, die von diesem zu benennen sind.
 - 2.3 Zwei Mitglieder des Personalrats der Stadtwerke bzw. des Gesamtpersonalrats und die gleiche Anzahl von Stellvertretern, die auf diesen Vorschlag von der Stadtverordnetenversammlung nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl für die Dauer der Wahlzeit des Personalrats zu wählen sind.
3. Die Betriebskommission überwacht die Betriebsleitung, bereitet die Beschlüsse der städtischen Körperschaften vor und trifft die ihr nach dem Gesetz (§ 7 EigBGes) und dieser Satzung vorbehaltenen Entscheidungen. Ihr obliegt die Genehmigung von Geschäften aller Art im Rahmen des Wirtschaftsplanes, deren Wert **2** v. H. des Stammkapitals übersteigt.

Der Verzicht auf Forderungen von Zahlungsverpflichtungen bis zur Höhe von € 1.000,00 wird als Aufgabe der laufenden Verwaltung auf die Betriebsleitung übertragen, darüberliegende Beträge entscheidet die Betriebskommission.

Über die Stundung von Beträgen von mehr als € 10.000,00 entscheidet die Betriebskommission.

§ 7

Betriebsleitung

1. Der Magistrat bestellt zur Leitung des Eigenbetriebes zwei Betriebsleiter/innen. Ein Mitglied der Betriebsleitung wird vom Magistrat zum/zur Ersten Betriebsleiter/in bestellt.
2. Die Betriebsleitung leitet den Eigenbetrieb aufgrund der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrats und der Betriebskommission. Ihr obliegen die laufende Betriebsführung des Eigenbetriebes nach den Grundsätzen von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sowie die Erledigung sonstiger im Eigenbetrieb bestimmter Aufgaben.
3. Die Betriebsleitung vertritt die Stadt nach dieser Satzung, unter Beachtung des § 3 EigBGes, in Angelegenheiten des Eigenbetriebes, soweit nicht die Zuständigkeit von Stadtverordnetenversammlung oder Magistrat gegeben ist.
4. Die Aufgaben der Betriebsleitung regelt der Magistrat im Einvernehmen mit der Betriebskommission in einer Geschäftsordnung.

§ 8

Buchführung, Kassenwirtschaft und Jahresabschluss

1. Der Eigenbetrieb führt seine Rechnung nach den Regeln der doppelten kaufmännischen Buchführung und bedient sich hierbei der technischen Anlagen und des Personals der Stadt.
2. Die für den Eigenbetrieb einzurichtende Sonderkasse wird mit der Stadtkasse verbunden. Die Vorschriften der §§ 117 HGO, 12 EigBGes sind besonders zu beachten.
3. Soweit Stadt oder Stadtwerke Einrichtungen und Personal des anderen in Anspruch nehmen bzw. sich Leistungen gegenseitig erbringen, werden die tatsächlichen Kosten abgerechnet.
4. Für den Jahresabschluss, den Lagebericht und deren Prüfung sowie die Erfolgsübersicht gelten die Bestimmungen der §§ 22 ff Eigenbetriebsgesetz.

§ 9

Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr der Stadtwerke Eschborn ist das Kalenderjahr.

§ 10

Inkrafttreten

Die Neufassung tritt am 1. Mai 2008 in Kraft.

Eschborn, den 19.05.2008

DER MAGISTRAT

gez.: Geiger
Erster Stadtrat

Inkrafttreten	I.	Nachtrag	21.10.2011
Inkrafttreten	II.	Nachtrag	07.08.2012
* Inkrafttreten	III.	Nachtrag	22.01.2015